

Bettlerverfolgung und Zaubereiprozesse in der Steiermark

Der Prozeß gegen den „Grindigen Hansel“ in Rottenmann 1659

Helfried Valentinitich

Einleitung

In den letzten Jahren hat sich besonders in Deutschland die Geschichtsforschung mit der Frage beschäftigt, welche Zusammenhänge zwischen der Verfolgung des Verbrechens der Zauberei und den Maßnahmen des absolutistischen Staates gegen Bettler, Landfahrer und andere Randgruppen bestehen¹. In Österreich hat bereits vor rund fünfzig Jahren Fritz Byloff in seiner grundlegenden Untersuchung über „Hexenglauben und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern“ darauf hingewiesen, daß sich im 17. Jahrhundert unter den Opfern der Hexenverfolgungen bevorzugt Bettler befanden². Unter anderem erwähnt Byloff auch zwei Zaubereiprozesse, die in den Jahren 1657 und 1659 in Kapfenberg bzw. in Rottenmann gegen insgesamt drei Bettler und Kirchendiebe geführt wurden³. Er erkannte aber nicht, daß die beiden genannten Prozesse eng miteinander verbunden waren

Die verwendeten Quellen befinden sich ausschließlich im Steiermärkischen Landesarchiv in Graz. Verzeichnis der Abkürzungen:

COP = Archiv der innerösterreichischen Regierung, Copeyen

EA = Archiv der innerösterreichischen Regierung, Expedita

LR = altes Landrecht

P & K = Patente und Kurrenden

¹ Vgl. dazu die Literaturangaben bei W. Behringer, Scheiternde Hexenprozesse. Volksglaube und Hexenverfolgung um 1600 in München, in: R. van Dülmen (Hrsg.), Kultur der einfachen Leute, München 1983, S. 42 ff. In Österreich hat unlängst Hannes Stekl diese Frage aufgeworfen. Siehe H. Stekl, Gesellschaftliche Außenseiter im barocken Österreich, in: K. Gutkas (Hrsg.), Prinz Eugen und das barocke Österreich, Salzburg 1985, S. 226 ff.

² F. Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Quellen zur deutschen Volkskunde 6, Berlin–Leipzig 1934.

³ Ebd., S. 93 ff.

und es sich hier offensichtlich um einen Versuch der innerösterreichischen Zentralbehörden handelte, einen gezielten Schlag gegen Kleinkriminelle sowie fremde, also nicht ortsansässige Bettler zu führen. Im vorliegenden Beitrag werden deshalb die 1659 beim Verhör des Bettlers Hans Glaser in Rottenmann angefertigten Protokolle⁴ ediert und – gestützt auf zusätzliche Quellen – kommentiert. Gleichzeitig soll an diesem Beispiel gezeigt werden, daß auch bei den steirischen Hexen- und Zaubereiprozessen, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichten, die Bekämpfung des Bettlerwesens und der Kleinkriminalität ein wichtiges, wenn auch nicht ausschließliches Motiv darstellte.

Als am 2. August 1657 ein furchtbares Unwetter⁵ die Stadt Graz und das Grazer Feld verheerte, nahmen die innerösterreichischen Zentralbehörden diese Naturkatastrophe offenbar zum Anlaß, um nach Sündenböcken zu suchen. Dabei kam der innerösterreichischen Regierung eine Bande von Bettlern und Kirchendieben gelegen, deren Angehörige sich in der ganzen Steiermark und im südöstlichen Niederösterreich umhertrieben. Diese Bande umfaßte rund 30 junge Männer und Jugendliche sowie einige Frauen und drei Kinder⁶. Die Mitglieder der Bande lebten hauptsächlich vom Betteln und von Kirchendiebstählen, übernahmen aber auch Gelegenheitsarbeiten oder betätigten sich zeitweilig als Hausierer. Obwohl sich die Bande an militärischen Organisationsformen orientierte und angeblich neben einem Hauptmann auch einen Leutnant und einen Fähnrich besaß, war ihr Zusammenhalt eher lose. Die Bettler unternahmen, um nicht aufzufallen, in der Regel ihre Streifzüge allein oder in kleinen Gruppen und trafen nur gelegentlich an bestimmten Orten zusammen. Der Anführer der Bande war der aus St. Peter bei Graz stammende „Gräzer Georgl“, der auch „Vogelkönig“ genannt wurde. Die Bandenmitglieder stammten überwiegend aus der Oststeiermark, dem Mürz- und Oberen Murtal sowie aus der Umgebung von Graz. Sie gehörten anscheinend nahezu durchwegs den bäuerlichen Unterschichten an und hatten kein Gewerbe erlernt. Die Spitznamen der einzelnen Bettler leiteten sich von ihrem Heimatort oder von bestimmten körperlichen Anomalien ab. So hatte der „Krumme Däzl“ eine krumme und verkürzte linke Hand, während der „Schilchete Hauser“ an einem Augenleiden litt. Hingegen zeichnete sich das Gebiß des „Ripfigen Bärtls“ vorne durch besonders große und „weitschichtige“ Zähne aus. Der „Klein Faltl“ wieder fiel nicht nur durch seine krummen Hände, sondern auch durch seine geringe Körpergröße auf. Drei Mitglieder der Bande, und zwar der „Käsbauer

⁴ COP 1659–VI–28.

⁵ F. Byloff, a.a.O., S. 93.

⁶ Sonder-Archiv Aussee, Fasz. 195, H. 289: (Undatiertes) Verzeichnis der Bettelbuben, die die Kirchen- und Opferstöcke ausrauben und auch an der Zauberei interessiert sind. F. Byloff, a.a.O., S. 144 ff., kannte zwar diesen Steckbrief, datierte ihn aber irrtümlich auf die Zeit um 1700!

Georg“, der „Blasi Käsbauer“ und der „Grindige Hansel“, hatten am Kopf keine Haare mehr, da sie an einer im Volksmund als „Grind“ bezeichneten schuppenden Hautkrankheit litten. Zwei andere Bandenmitglieder waren rothaarig.

Vor dem Herbst 1657 finden sich in den vorliegenden Akten keine Hinweise auf eine Tätigkeit der Bande in der Steiermark. Dies läßt sich dadurch erklären, daß die Kirchendiebe sehr geschickt und vorsichtig agierten und sich in der Regel mit der Plünderung von Opferstöcken begnügten, über deren Inhalt selbst der jeweilige Pfarrer erst nach dem Öffnen Bescheid wußte. Anfang Oktober 1657, also zwei Monate nach dem Unwetter, das die Stadt Graz getroffen hatte, wurden in Spital am Semmering die beiden Bettler Sebastian Kügl und Marx Rueprecht beim Versuch, einen Opferstock auszurauben, ertappt und in das Landgericht Kapfenberg eingeliefert⁷. Die beiden Delinquenten wurden vom steirischen Bannrichter Johann Andreas Barth⁸ verhört, der von der Regierung eigens nach Kapfenberg entsandt worden war. Kügl und Rueprecht gestanden unter der Folter zahlreiche Diebstähle und gaben auch die Namen ihrer Komplizen an. Ihre detaillierten Angaben über das Aussehen der einzelnen Bandenmitglieder, über deren Herkunft und jeweiligen Aufenthaltsort zeigen, ebenso wie die damit übereinstimmenden Aussagen des ein Jahr später gefangengenommenen Bettlers Hans Glaser, daß die Bande tatsächlich existierte und nicht nur in der Phantasie der Beamten bestand⁹. Im Verlauf der Untersuchung konzentrierte sich der Bannrichter auf Rueprecht, der neben der Plünderung von Opferstöcken auch den Diebstahl von Hostien gestand. Ob der Bettler diese Tat wirklich begangen hatte, oder ob sein Geständnis nur auf den Vorhaltungen des Bannrichters beruhte, läßt sich nicht mehr feststellen. Durch den tatsächlichen oder angeblichen Hostiendiebstahl erhielt aber der Prozeß gegen Rueprecht eine neue Dimension. Der Bannrichter, der sich bereits früher als „Hexenjäger“ hervorgetan hatte, war nun bestrebt, Rueprecht mit allen nur möglichen Mitteln das Verbrechen der Zauberei nachzuweisen. Als Rueprecht unter der Folter behauptete, daß er die Hostien zur Beschwörung des Teufels verwendet hatte, war der Bannrichter seinem Ziel schon recht nahegekommen. Nach weiteren Folterqualen gestand Rueprecht schließlich, daß er zusammen mit dem Teufel und mehreren anderen Personen das Unwetter verursacht hatte, von dem seinerzeit die Stadt Graz heimgesucht worden war. Der Bettler widerrief später zwar seine Aussage, wurde aber so lange gefoltert, bis er sich erneut als Zauberer bekannte. Die Regierung verurteilte ihn darauf zum Tod und ließ Rueprecht – sein Kom-

⁷ EA 1657–XI–23: Kapfenberg, 8. November 1657: Gütliche und peinliche Aussage des Marx Rueprecht.

⁸ Barth fungierte von 1646 bis zu seinem Tod im Jahre 1669 als Bannrichter (A. Mell, Das steirische Bannrichteramt, in: ZHVSt 2, 1904, S. 120).

⁹ Wie Anm. 6.

plize Sebastian Kügl war bereits am 8. November 1657 erdrosselt und verbrannt worden – Ende 1657 hinrichten.

Der Kapfenberger Zaubereiprozess bewog die innerösterreichische Regierung, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Unter den Personen, die Rueprecht als Zauberer angegeben hatte, befanden sich auch drei bereits früher erwähnte Mitglieder seiner Bande, und zwar der „Ripfige Bärtl“ aus Knittelfeld, der „Schilchete Hauser“ aus Unzmarkt und Hans Glaser, der den Spitznamen der „Gründige Hansel“ trug. In einem am 17. November 1657 für den Präsidenten des Geheimen Rates, den Bischof von Seckau, verfaßten Gutachten, nahmen die Geheimen Räte die Aussagen Rueprechts zum Anlaß, um zur im Land herrschenden Bettlerplage eine grundsätzliche Stellungnahme abzugeben¹⁰. Die Räte wiesen darauf hin, daß am „Laster der Zauberei“ meistens Bettler und andere Kleinkriminelle beteiligt waren. Gleichzeitig hoben sie hervor, daß die Zauberei den Zorn Gottes hervorruft, die Erdfrüchte verderben und dem ganzen Land Schaden bringen würde. Die Auffassung der Geheimen Räte bedeutete praktisch, daß zumindest ein Teil der im Land herumziehenden Bettler mit Zauberern gleichgesetzt wurde und infolgedessen ausgerottet werden mußte. Diese scharfe Haltung stieß aber anscheinend in den Entscheidungsgremien der innerösterreichischen Zentralverwaltung auf Widerstand. Ein am 2. März 1658 von der innerösterreichischen Regierung erlassenes Mandat vermied es nämlich, den pauschal gegen die Bettler erhobenen Vorwurf der Zauberei zu wiederholen, traf aber zwischen fremden und ortsansässigen Bettlern eine deutliche Unterscheidung¹¹. Die in der Steiermark befindlichen Landgerichte, Pfarrer und sonstigen Obrigkeiten wurden aufgefordert, in ihrem Bereich keine fremden Bettler mehr zu dulden und diese sofort abzuschaffen. Ausgenommen davon waren nur jene Personen, die in der jeweiligen Pfarre oder Jurisdiktion geboren worden waren und wegen „Gebrechlichkeit und Leibsschwachheit ihr Brot nicht anders als durch Betteln“ erwerben konnten.

Nach der Hinrichtung des Marx Rueprecht erließ die innerösterreichische Regierung einen Steckbrief, in dem die von ihm angegebenen Mitglieder der Kirchenräuberbande zur Fahndung ausgeschrieben wurden¹². Anscheinend hatte sich aber das grausige Ende des Marx Rueprecht und des Sebastian Kügl unter den Bettlern und Landfahrern so rasch herumgesprochen, daß in den folgenden Monaten keine einzige der gesuchten Personen in das freilich recht weitmaschig gespannte Netz der Obrigkeit geriet. Erst am

¹⁰ EA 1657–XI–23: Graz, 17. November 1657: Geheime Räte an Bischof Johann IV. von Seckau.

¹¹ P & K 1658, März 2. Das an alle steirische Pfarren verschickte Mandat sollte an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen von den Kanzeln verlesen und dann öffentlich angeschlagen werden (COP 1658–II–48). Im März 1658 ordnete die Regierung auch eine Großrazzia gegen die in Graz befindlichen Bettler an (EA 1658–III–31).

¹² Wie Anm. 6.

5. Februar 1659, also mehr als ein Jahr nach der Hinrichtung des Marx Rueprecht, wurde der von ihm ebenfalls als Zauberer angegebene Bettler Hans Glaser in Rottenmann oder in der näheren Umgebung der Stadt gefangen genommen. Glaser hatte in Rottenmann offenbar noch kein Verbrechen begangen, war aber als fremder Bettler zweifellos aufgefallen und dann bei der Überprüfung seiner Personalien als steckbrieflich gesuchte Person erkannt worden. Bei einem ersten Verhör, das der Rottenmanner Stadtrichter Rudolf Prädell zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt durchgeführt hatte, schilderte Glaser, teils gutwillig, teils unter Anlegung der Daumschrauben¹³ – also bereits unter der Folter – seinen bisherigen Lebenslauf. Der Delinquent war allein schon wegen seiner körperlichen Gebrechen und seiner sozialen Herkunft für eine Außenseiterrolle in der Gesellschaft geradezu prädestiniert. Er hatte nämlich nicht nur einen Sprachfehler, sondern hinkte auch, weil sein rechter Fuß etwas kürzer als der linke war. Außerdem hatte er einen „Grind“, weshalb er stets eine Kopfbedeckung trug. Diese Krankheit hatte Glaser auch bei seinen Kumpanen zum Spitznamen „Grindiger Hansel“ verholfen.

Bei seiner Festnahme konnte Glaser weder seine Eltern noch seinen Geburtsort angeben¹⁴. Er wußte nur, daß er um 1637 im „Windischen“, also irgendwo in der slowenischen Untersteiermark oder in Kroatien bzw. Slawonien, als Kind von Bettlern geboren worden und schon früh von seinen Eltern weggekommen war. Die ersten Erinnerungen des Bettlers an seine Kindheit setzten etwa im Alter von sechs oder sieben Jahren ein, als er in Abstell bei Radkersburg bei einem Bauern als Viehhalter unterkam. Er diente dann etwa ein halbes Jahr bei dem in Mureck ansässigen reichen Kaufmann und Viehhändler Rainer als Ochsenhalter und kam nach dessen Tod nach Graz. Er ging hier zirka zwei Jahre lang als Bettler von Haus zu Haus oder trieb sich in der Nähe von Kirchen umher und stellte sich gegenüber den Kirchgängern stumm, um ein Almosen zu erhalten. Auf der Suche nach einem Lebensunterhalt gelangte er schließlich nach Steinhofen bei Lilienfeld in Niederösterreich, wo ihm ein Bauer sechs Jahre lang ein ständiges Quartier bot. Glaser konnte oder wollte hier aber nicht auf Dauer Fuß fassen und nahm im Alter von zirka 15 Jahren sein Wanderleben wieder auf. Er behielt zwar weiterhin bei Lilienfeld sein Standquartier, unternahm aber nun in Niederösterreich und der Steiermark ausgedehnte Streifzüge, auf denen er vom Betteln und kleineren Diebstählen lebte. Anscheinend hatte Glaser bereits in seiner frühesten Jugend in der Umgebung von Mureck die ersten Diebstähle begangen. Im Alter von etwa neun Jahren wurde er dann von einem anderen Bettelbuben in Wundschuh bei Wildon erstmals dazu verleitet, sich an der Plünderung eines Opferstocks zu beteiligen. Auf seinen

¹³ Bei der Tortur durch Daumschrauben wurden die Daumen des Delinquenten zwischen zwei Eisenplatten gequetscht!

¹⁴ COP 1659–VI–28: Güet. und Peinliche aussag A.

Streifzügen, die er teils allein, teils in Begleitung von ein oder zwei anderen Jugendlichen unternahm, lernte Glaser zahlreiche andere Bettler kennen. Unter diesen befanden sich auch einige Personen, die in dem 1658 von der innerösterreichischen Regierung erlassenen Steckbrief als Kirchendiebe gesucht wurden.

Aus den vorliegenden Protokollen geht hervor, daß sich der Rottenmann Stadtrichter beim Verhör Glasers strikt an die steirische Landgerichtsordnung von 1574 hielt¹⁵. Diese sah in Anlehnung an die 1532 von Kaiser Karl V. für das Reich erlassene „Peinliche Halsgerichtsordnung“ vor, daß beim Verdacht auf Zauberei die Folter angewendet werden sollte. Die dem Hans Glaser gestellten Fragen werden in den Prozeßakten zwar nicht angeführt, sie folgten aber zweifellos einem auch in Rottenmann vorhandenen Katalog. Während des ersten gütlich und peinlich durchgeführten Verhörs vergoß Glaser trotz der Daumschrauben keine einzige Träne und gab lediglich einige Diebstähle sowie die Bekanntschaft mit mehreren Kirchendieben zu. Außerdem gestand er, daß er vom Gerichtsdieners zu Gratwein ein Stück von der Hirnschale eines armen Sünders als Glücksbringer bekommen hätte. Der Stadtrichter begnügte sich zunächst mit dieser Aussage und ging erst am 20. März 1659, also mehr als sechs Wochen nach der Festnahme Glasers, daran, den Bettler unter Anwendung der verschärften Folter gezielt über das ihm von Marx Rueprecht zur Last gelegte Verbrechen der Zauberei zu befragen. Nach dem Artikel 42 der steirischen Landgerichtsordnung war der Delinquent zu verhören, von wem er die Zauberei gelernt hätte, wie er dazu gekommen wäre, gegen welche Personen sich seine Praktiken gerichtet hätten und welcher Schaden entstanden war. Als man Glaser zur gewöhnlichen „Reckstatt“ führte, erklärte er aber nur, daß er von einigen Zauberern, die angeblich um den Semmering lebten, gehört hätte. Dabei nannte er auch den schon im Kapfenberger Prozeß der Zauberei bezichtigten Bauern Steffel am Hof, obwohl dieser gar nicht am Semmering, sondern in der Nähe von Semriach wohnte. Der Stadtrichter ließ Glaser zunächst ohne Gewicht ein wenig aufziehen¹⁶. Dieser beteuerte jedoch, daß er sein ganzes Leben lang nur kleine Diebstähle begangen hätte und nun für andere büßen müsse. Da der Stadtrichter glaubte, daß Glaser mürrisch geworden sei, ließ er ihn wieder herunter. Zur Enttäuschung des Richters gestand der Bettler aber nur, daß er sich einmal erkundigt hätte, wie man die Zauberei lernen könne.

¹⁵ Zur steirischen Landgerichtsordnung vgl. H. Baltl, Österreichische Rechtsgeschichte, Graz ⁵1982, S. 166, und F. Byloff, Die Land- und peinliche Gerichtsordnung . . . 1574, Graz 1907. Die Landgerichtsordnung fand auch in der 1635 von Ernst Widmanstetter in Graz gedruckten sog. „Landhandfeste“ Aufnahme (Landhandvest des Löblichen Hertzogthumbs Steyr, etc., Graz 1635). Der vorliegende Beitrag folgt dieser Ausgabe.

¹⁶ Bei der Tortur des Aufziehens wurde der Delinquent an den auf dem Rücken zusammengebundenen Händen bzw. Armen hochgezogen.

Nachdem man an den Füßen des Delinquenten einen zirka einen halben Zentner schweren Stein angehängt hatte, wurde Glaser wieder aufgezogen. Die folgende Szene führte allen Beteiligten die Fragwürdigkeit eines unter der Folter erpreßten Geständnisses vor Augen. Glaser schrie nämlich in seiner Angst, daß er „nachdichten“ wolle, wenn man ihn nur herablassen würde! Nach dem Artikel 50 der steirischen Landgerichtsordnung durfte der Richter aber dem Delinquenten die „Umstände“ seiner Tat nicht vorsagen. Im Gegensatz zu manch anderen Hexenverfolgern seiner Zeit hielt sich jedoch der Rottenmanner Stadtrichter an diese Bestimmung und wollte, daß Glaser von sich aus von seinen Verbrechen erzählte. Es trat nun die geradezu tragisch-groteske Situation ein, daß der verängstigte Delinquent nicht recht wußte, was man von ihm eigentlich hören wollte. Der wieder auf den Boden herabgelassene Bettler gestand deshalb nur einige Diebstähle und die Verwendung von sogenannten „Passauer Zetteln“¹⁷. Erst als man Glaser zum dritten Mal aufzog und ihm dabei den linken Arm ausdrehte, wurde die Phantasie des vor Schmerzen schreienden Bettlers derart beflügelt, daß er endlich die gewünschten Antworten gab. Glaser behauptete nun, daß er vor drei Jahren mit einem Knecht aus der Gegend von Voitsberg auf den Schöckel bei Graz geflogen wäre. Dort hätte er einen ihm bekannten Kirchendieb sowie drei Personen getroffen, die bereits im oben genannten Kapfenberger Zaubereiprozeß genannt worden waren. Bei diesem Treffen waren außerdem noch drei andere Männer und eine Frau anwesend. Glaser gestand auch, daß er gemeinsam mit diesen Personen das Unwetter über Graz gebracht hätte, von dem die Stadt seinerzeit verwüstet worden war. Schließlich nannte er namentlich drei Frauen und 15 Bauern, die sich bei einem anderen Treffen mit dem Teufel ebenfalls als Wettermacher betätigt hätten.

Am Nachmittag des 20. März 1659 wurde Glaser befragt, ob ihm inzwischen noch etwas eingefallen wäre. Die Phantasie des Bettlers hatte aber nach den vorangegangenen Strapazen sichtlich nachgelassen. Er gestand nämlich nur mehr einen Kirchendiebstahl und ein eher nichtssagendes Gespräch mit dem Teufel. Außerdem nannte er die Namen von zwei angeblich ebenfalls an der Zauberei „interessierten“ Personen. Als man Glaser nun mit dem am Vormittag angefertigten Verhörprotokoll konfrontierte, verwickelte er sich aber in derartige Widersprüche, daß er schließlich alle seine am selben Tage gemachten Aussagen widerrief! Gleichzeitig beteuerte er seine Unschuld und erklärte, daß er seine Aussagen nur aus Angst und wegen der bei der Folter erlittenen Schmerzen gemacht hätte.

Der Stadtrichter Rudolf Prädell ließ nun fünf Tage verstreichen, damit sich Glaser gemäß den Bestimmungen der Landgerichtsordnung von den erlittenen Strapazen erholen konnte und ließ den Delinquenten erst am 26. März 1659 wieder zur Reckstatt führen. Als er Glaser befragte, ob er auf seinem Widerruf beharren würde, blieb dieser jedoch standhaft und erklärte,

¹⁷ Vgl. dazu F. Byloff, a.a.O., S. 90.

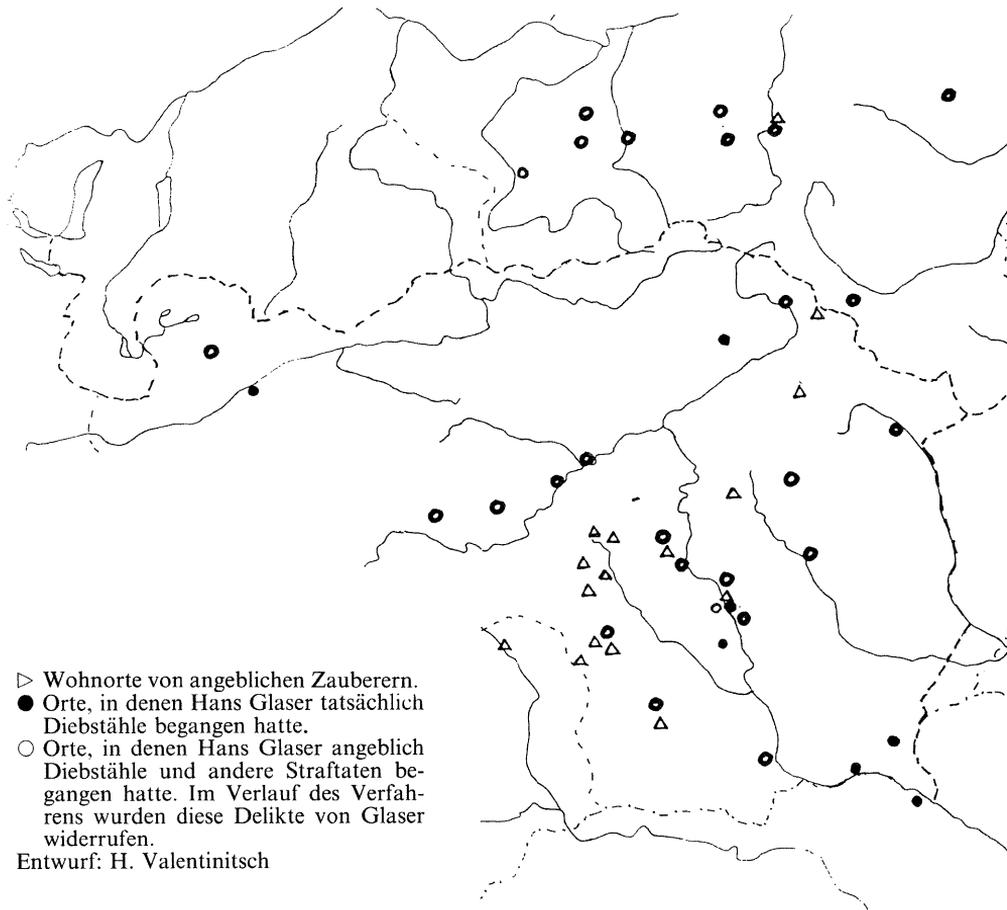
von der Zauberei nichts zu wissen. Offenbar hatte Glaser erkannt, in welcher tödlicher Gefahr er sich befand, und wollte deshalb nun um nahezu jeden Preis vom Verbrechen der Zauberei ablenken! Obwohl man ihn erneut zweimal durch das Aufziehen folterte, erfand Glaser, nur um seine Peiniger auf eine andere Fährte zu führen, neben einigen Diebstählen sogar den Mord an einem alten Bauern, den er angeblich in der Nähe von Lilienfeld erschlagen hatte. Auch am nächsten Tag vermied der Bettler es bei dem diesmal „gütlich“ – also ohne Folter – durchgeführten Verhör peinlichst, auch nur im geringsten in den Verdacht der Zauberei zu kommen. Glaser hatte eine ganze Nacht Zeit zum Überlegen gehabt und gestand deshalb insgesamt 22 Diebstähle in der Steiermark und in Niederösterreich, außerdem beschrieb er detailliert den angeblichen Mord. Am 1. April 1659 wurde Glaser erneut „gütlich“ verhört. An diesem Tag bekannte er sieben weitere Diebstähle und bestätigte seine am 26. und 27. März gemachten Aussagen.

Der angebliche Mord und die anderen Diebstähle hätten zweifellos für ein Todesurteil ausgereicht. Einige Tage nach dem letzten Verhör – es war unmittelbar vor dem Osterfest – erklärte aber der noch immer im Kerker liegende Bettler, daß er angesichts der „Heiligen Zeit“ seine Lügen nicht länger aufrechterhalten könne und widerrief, mit Ausnahme seiner allerersten vor der Anwendung der Folter gemachten Aussage, seine Geständnisse! Gleichzeitig bat er um seine Freilassung und beteuerte, daß er nie mehr betteln gehen, sondern beim erstbesten Bauern eine Stellung annehmen wolle. Ob Glaser mit seinem Widerruf wirklich sein Gewissen erleichtern wollte, oder ob er seine Reue nur vortäuschte, um der drohenden Todesstrafe zu entgehen, läßt sich nicht mehr feststellen. Der plötzliche Widerruf des „Grindigen Hansels“ brachte den Stadtrichter in die größte Verlegenheit. Am 17. Mai 1659 berichtete er in einer Sitzung dem Rottenmanner Stadtrat über die Entwicklung im Fall Glaser und fragte, ob man die innerösterreichische Regierung in Graz informieren solle¹⁸. Die Mitglieder des Stadtrats scheuten jedoch davor zurück, das wenig befriedigende Ergebnis des bisherigen Verhörs einzugestehen und wollten nochmals versuchen, aus Glaser ein Geständnis herauszupressen und erst dann die Entscheidung der Regierung anrufen!

Inzwischen hatte die innerösterreichische Regierung, der das Verfahren gegen Glaser offenbar schon zu lange dauerte, beschlossen, den Fall an sich zu ziehen und bestellte am 12. Mai 1659 die beiden Grazer Schrankenadvokaten Dr. Hieronymus Angelati und Georg Rupp zu Kommissaren¹⁹. Die

¹⁸ Archiv Rottenmann, Sch. 6, H. 100, Ratsprotokoll 1659, fol. 13.

¹⁹ COP 1659–VI–28: Graz, 4. Juni 1659: Bericht des Dr. H. Angelati und des G. Rupp an die IÖ Regierung. Dr. Angelati (gest. 1664) war offenbar ein vielbeschäftigter Advokat, da er an rund 170 Prozessen beteiligt war! Er hinterließ seiner Witwe und seinen fünf Kindern einen Hof bei Marburg, mehrere Weingärten und ein Barvermögen von rund 4000 fl (LR Sch. 23: 20. Oktober 1664: Nachlaßinventar des Dr. H. Angelati).



- ▲ Wohnorte von angeblichen Zauberern.
- Orte, in denen Hans Glaser tatsächlich Diebstähle begangen hatte.
- Orte, in denen Hans Glaser angeblich Diebstähle und andere Straftaten begangen hatte. Im Verlauf des Verfahrens wurden diese Delikte von Glaser widerrufen.

Entwurf: H. Valentinitsch

beiden Advokaten sollten sofort nach Rottenmann reisen und dort Glaser einem „ordentlichen und umständigen, den Rechten und der Halsgerichtsordnung gemäßen“ neuen Verhör unterziehen. Sie sollten dann ein Urteil „schöpfen“, dieses aber nicht verkünden, sondern der Regierung samt einem Bericht zur weiteren Entscheidung vorlegen. Die beiden Juristen reisten sofort nach Rottenmann, wo sie bei der Durchsicht der vom Stadtrichter vorgelegten Verhörprotokolle feststellten, daß Glaser „allzuviel“ gefoltert worden war. Der Befehl der Regierung, neuerlich ein gütliches und peinliches Verhör durchzuführen, brachte allerdings die Kommissare in ein Dilemma. Nach dem Artikel 52 der steirischen Landgerichtsordnung lag das Ausmaß der Folter einzig und allein im Ermessen des Richters. In ihrem Bericht an die Regierung stellten Angelati und Rupp aber fest, daß nach der vorherrschenden juristischen Lehrmeinung ein Delinquent insgesamt nur dreimal gefoltert werden durfte²⁰. Außerdem hatte Glaser während der letzten Folter auf dem Widerruf seiner früheren Aussagen beharrt und sich dadurch „frei gemacht“, was sich auch mit dem von den beiden Kommissaren angeführten Artikel 54 der Landgerichtsordnung deckte.

Obwohl die beiden Juristen der Meinung waren, daß jede weitere Folterung einen Rechtsbruch darstellen würde, stellten sie ihre Bedenken zurück und vollzogen den Befehl der Regierung! Nachdem sie Glaser am 23. Mai 1659 gütlich verhört hatten, unterzogen sie ihn am folgenden Tag einer peinlichen Befragung²¹. Zur Erleichterung der Wahrheitsfindung gab man dem Delinquenten mit Salz vermishtes Weihwasser zu trinken und hängte ihm verschiedene Reliquien um den Hals, die von den Jesuiten und Kapuzinern zur Verfügung gestellt worden waren. Glaser ließ sich jedoch nicht beirren und beharrte in beiden Verhören darauf, daß alle seine Aussagen über Zauberei, den angeblichen Mord und seine anderen Straftaten, mit Ausnahme der am Anfang gestandenen Diebstähle, erlogen waren. Der Bettler ließ sich auch nicht in Widersprüche verwickeln und beteuerte, daß seine Aussagen über die Zauberei auf Gerüchten beruhten, die er von anderen Bettlern und im Wirtshaus gehört hätte. Da gegen Glaser keine Zeugen aufgetreten und während des Verhørs auch keine neuen Indizien zum Vorschein gekommen waren, kamen die beiden Juristen zu dem Schluß, daß der Bettler die Wahrheit gesagt hatte. In ihrem am 4. Juni 1659 unterzeichneten Gutachten an die Regierung stellten sie fest, daß der „Gründige Hansel“ von den Kirchendiebstählen seiner Kumpane profitiert und sich auch lange in der Gesellschaft der Kirchenräuber befunden hätte. Die Kommissare plädierten trotzdem für eine milde Strafe und führten dafür neben Mitleid an, daß der

²⁰ Nach einer aus der italienischen Gerichtspraxis übernommenen Regel mußte ein Angeklagter nach dreimaliger geständnisloser Folter freigelassen werden (G. Schormann, Hexenprozesse in Deutschland. Kleine Vandenhoeck-Reihe 1470, Göttingen 1981, S. 44).

²¹ COP 1659–VI–28: 4. Juni 1659: Gütlich undt Peinliches Neues Examen B.

Bettler große Folterqualen ausgestanden hatte und rund vier Monate gefesselt im Kerker gelegen war. Die Kommissare schlugen daher den Geheimen Räten vor, Glaser mit Ruten „ausstreichen“ zu lassen und dann auf ewig des Landes zu verweisen. Die innerösterreichische Regierung schloß sich dem Vorschlag der beiden Advokaten an und bestätigte noch am selben Tag das Urteil²². Obwohl der Rottenmanner Stadtrat spätestens am 13. Juni die Entscheidung der Grazer Zentralbehörden durch einen eigenen Boten zugestellt erhalten hatte, verging eine weitere Woche, bis das Urteil am 20. Juni 1659 vollzogen und der Bettler endlich entlassen wurde²³.

²² COP 1659–VI–28; Graz, 4. Juni 1659: IÖ Regierung an die von Rottenmann.

²³ Archiv Rottenmann, Sch. 6, H. 100, Ratsprotokoll 1659, fol. 14.

Güet: und Peinliche aussaag A

Güett und Peinliche Außag

Hanß Glaßer, wegen seines grüntigen khopf der gründtige Hanß genandt, ain mitl messige Persohn, bey 22 Jahre, stost mit der Zungen ain wenig an, gantz mager von angesicht, hat tieff hinein steheunde Augen, hinkht ain wenig, Ursach der Rechte Fueß etwaß khürzer dan der Lingge, Tragt Ain wise hauben wegen deß gründt, darauf ain schwarz am Gupf geflickhten huet, dragt ain geflickhten Rockh, darundter von weißen Loden ain gueten rockh an hat, Liderne hoßen, und weiß Lodene strimpf, welcher den 7 februar 1659: zu Rotenman¹ gefenckhlich einkhumen,

Bekhendt hiesse Hanß Glaßer, in gmain aber haisse man ihn den gründtigen Hanßl, Ursachen er ganz Gründtig, seye in Wintisch² gebiertig, wisse aber nit aigentlich an welchen Orth, dann er ganz khlainer weiß hinweckh khomben, noch seine Eltern erkhenet habe, sovill seye Ihme aber wisent, das Sie sich auch deß Petlen betragen haben, seindt ihme khaine freundt.

Bekhenndt wisse auch nit wie alt er seye, habe sich in Sibenten Jahr seines alters zu Muregg³ ain halbes Jahr bey ainem herren Rainer genandt, alß ain Oxenhalter auf gehalten, nach absterben seiner aber, habe er sich zu

Die Anfangsbuchstaben der Namen wurden durchwegs in Versalien wiedergegeben, das u und v wurden normalisiert. Ansonsten blieb der Text unverändert. Spätere Anmerkungen am Texttrand wurden in runde Klammern gesetzt.

¹ Rottenmann

² Kroatien, Slawonien

³ Mureck; Über die Murecker Kaufmannsfamilie Rainer vgl. O. Lamprecht, Die wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung Murecks zum Marktorde, in: B. Sutter (Hrsg.), Festschrift Julius Franz Schütz, Graz–Köln 1954, S. 421 ff.

Grätz in die zwey Jahr lang von hauß zu hauß des Petlen betragen, von dannen seye er in Österreich und nach Lillienfelt khomen, alda 6 Jahr beim Stephan zu Stainhoffen, alwo er auf dato sein herberg habe, sich auf gehalten, und bey den umbligenten orthten und Khierchtagen das almuessen gesuecht, bey leifig im 9 Jahr seines alters seye er zu ainen Jungen Pueben, mit seinen Spiz namben der Nürisch Simerl genandt, Ursachen er Nürisch gethan, und die Zungen Immer hineingezogen, Vorgebent, solch Ihme der Türkh abgeschniten habe, zu Wundtschuech⁴ herober Wildon khomen, alda ernenter Simerll auß den auf den freithoff daselbst stehenten allmuessenstockh, mit ainem vorn dün zuegeschnidtnen, und umbbiegenten Spann, an welchen ihme nicht wissent, etwaß Leimbiges angestrichen gewesen, gelt genumben Ihme darvon zween dreyer geben,

Umb willen er derent wegen außgespecht, und da iemandts khomen wehre, er sich Nuer Reispn⁵ sollen, wisse aber nit wievill er herauß genumben,

Bekhenndt der diener⁶ zu Gräßwein⁷ hab ihme verwichnen fasching zwey Jahr, ain Stickhl von aines armen Sinter hiernschallen geben, auf daß er Pesser glichk zum Petlen habe,

Bey St: Lienhardt⁸ ausser Grätz, habe er sich annoch khlainer weiß auf der strassen, gegen den füryber gehenten Kierchfartern, alß ob er Stumb wehre gestölt.

Khene auch ainen Petler nambenß der Corporall Georgl halte sich bei der Tanau⁹ und in Schwaben auf, welchen er von Khersch: und weixlbaumen das pöch abkhlauffen helfen, solches zerstoßen, bis es sich als ain zäher leimb ziehen lassen, mit dün zuegeschnidne zweckh, welche er ihme selbst machen helffen, angestrichen, wisse aber nit wohin er solches gebraucht habe, Khene auch den Feisten Wintisch, item den Khrumbt Däzl, und Famern Mathez, vermaidt diser seye aniezo der maister, item den Rüpfigen Bärtil und Schilcheten Hauser, mit denen er vor anderthalben Jahr zu Üblpach in die 3 wochen petlen ganngen damallen der Rüpfige Bärtil ain khruckhen getragen, als ob er khrump wehre, dieselbe aber hinter ainem zaun gelassen, und geradter darvon gangen, habe woll gehört, daß die selbe die khirchenstöckh Rauben, derent wegen er dann sie verlassen, habe sonsten mit ihnen khain gemeinschaftt gehabt,

Khene den Prugger Jäckhl, welcher sich ainmall zwischen Pernegg und Praitenegg¹⁰ habe underhalten Lassen,

⁴ Wundschuh

⁵ Räußpern

⁶ Gemeint ist hier der Gerichtsdienner.

⁷ Gratwein

⁸ St. Leonhard bei Graz

⁹ Donau

¹⁰ Wohl Breitenau

Item den Weinziertl, Khlain Amproß, Georg sein gespan oder den Khäßpauer, In Simili den Blasy Khäßpauer, so ain geflickten rockh trage, wise aber nit, ob er gelt vernährter habe, sonsten habe er vüll Gelt, so er in ain Pixl In welches beyleifig 5 fl gehen, habe ihn auch ainmall helfen Gelt zellen, und mit Ihme getrunckhen, sey ihm woll wissent das er ain stockhrauber sey, aber niemallen mit gehalten.

Khene auch den Stelzen Peter, den Lämpelschnickh, Item den Wintischen Liperl, welcher Ihme neben noch ainem anderen Nambens Blas 5 oder 6 Groschen geben, Ursachen.

Er Sie nit verrathen solte, das obbemelte zween alß der Liperl und Blas die Khierchenstöckh raumben, habe Ihnen ain mall 8 khreizer, das ander mall 9 und das dritmall 30 khreizer gestollen, solches gelt aber beim Stephan zu Stainhoffen mit Ihnen widerumben verdrunckhen,

khenne auch den Mathiesl Rathschedl, ingleichen ainen der Khrumpe Georgl genandt, welchen der lingge fueß aus gedrát und die sollen ybersichstehet, seye auch ain Stockhrauber er aber seye nit Interessiert.

Khene auch den Talgeten Gregor, so zu Khapfenberg vor ainem Jahr Gericht worden, mit welchen er vor 3 Jahren am Heiligen Weinachttag bey St. Ilgen nit weith von Aflenz ybernacht bey ainen Pauern gelegen, habe sonsten mit ihm khain gemeinschaftt gehabt.

Ober Irdning habe er unlengst ainen Pauern bey welchen er sich gewärmet ain hoßennadt so hinter der Panckh gelegen, entfrembt.

Habe ainmall, wisse aber nit wie lang es seye, in der Veitsch bey Aflenz ainen Pauern der Schuester genandt ain Irsches Parr handtschuech entfrembt.

Khenne ainen stockhrauber Namens Gäräschin so auch undter den maisten ainer sein solle,

der Wiener, Fannen Mathez, Rathkhopf, und der Cärner, halten sich Summerszeit maistens zu Zell¹¹ auf alwo Sie sich abents in die kierchen verspören Lassen, daßelbst sich under das Tach verstöckhen, zu nachts herunder khomben, und mit dünen Spänen gelt auß den Stöckhen nemben, solches habe Ihme der Cärner, welcher ihm Cronen und ducaten, so er auß den stockh bekhomben, gezaigt verwichnen Bärtlmay erzelt. Welchen er gefragt, ob auch der gleichen münz mit den Spanen khondten herauß genumben werden. Hierauf er geandwordet freylich Ja, damallen habe er Ihme 6 Groschen geben, neben verbietung er solle Sie gleich wollen nit verrathen, und so er Etwaß wider Sie auß Sagen wuerde, Sie in gleichen über Ihme, alß ob er ain Stockhrauber wehre, bekhenen wolten, ermelter Cärner habe, damallen auß den stockh zu Zell 25 fl, der Rathkopf aber 17 fl bekhomben, das grobe Gelt haben Sie zu Wien wexlen lassen, seye aber nie darbey gewesen, man solle nuer nach Zell schreiben, auf das Sie alda guete anstalt machen, und

¹¹ Mariazell

gegen Tag die Thür woll verwehrn, man werde gwüßlich absonderlich umb Bätlmey der gleichen stockhrauber undter den Tach oder in der Kierchen fündten, bitet annebens ihme ia nit zuverradten dann so er alhier außkhome wuerde, er nirgents sicher wehre,

(Notabene) dises alles hat er Thails undter an dreibung der daumbstöckh, warundter er ainichen zächer¹² vergossen, Thails aber guetwillig auß gesagt, wisse weiter nichts, man soll mit ihme verfahren wie man wolle, woll alles gedultig leiden, befehle sich unseren herr got.

(Notabene) dem 20 marty ist er auf die gewondliche reckhstat gefüerth wordenbekhendt vor der Tortur, habe von Khrumpen Davith bruedern mit welchen er gangen gehört, das umb den Semering herumb, der vierte Thail ainer Ganzen Pfahren Lauter Zauberer sein, das der Stöphan am hoff, ain reicher Pauer am Semering ain Zauberer seye, hab er auch gehört, welchen er aber nit khene, habe woll der gleichen zauberer, deren Namben ihme aber nit gleich einfallen, Gefragt, wie Sie es angreifen, doch niemallen Ihme gelehrt.

1. Bekhendt undter Mueregg, habe er ainen Pauern, noch khlainer weiß ain khlaines Pahrr stiefl Endfrembt, seye ihme weiter nichts wüssent, Warüber er Ganz (notabene) auß gezogen, und nuer mit ainen frischen hemet bedeckht, an daß Saill gebundten und ohne Gewicht ain wenig auf Gezogen worden, Schreyet, und bitet umb das Jüngste Gericht, er wisse ain mall nichts undt so er Etwaß wisse wolle ers mit gueten sagen. Man solle seine glider zerreißen wie man wolle, wisse nichts zu sagen, habe sein Tag über aines Taller werths nit gestollen, Schreyent auch wehe, offt repetendo wisse nichts, khönne nicht bekhennen, so er nit gethan habe, man tue Ihn unbillicher weiß reckhen, müesse Nur der anderen entgelten, bittet abzulasen so beschehen,

Bekhendt, daß er woll begerth habe von andern deren Namben Ihme nicht wüssent, Zauberei zu lehrnen ausser Lillienfelt nit weit von Khuerburg auf freyer haidt, worauf Sye ihms geandwordt, wann er sein Seel dem Teuffl verschreiben wuerde, khönne Ers woll lehrnen, hab es so dann nit verlanngt, zu khönnen, wolle sein Seel dem Teuffl nit verschreiben, woryber Ihme (notabene) beyleifig aines halben Zentner Schwär ain stain an die füeß gehenckht, und also ain wenig aufzogen worden Schreyent auh wehe oi oi, wisse ain mall nichts bitent umb das Jüngste Gericht man soll Ihme ablassen wolle nachdichten, so beschehen, bekhennent, habe mehr gelogen als gethan, nemblichen das er vorhero gesagt, habe, begerth zauberen zu lehrnen, seye disen (notabene) nit also, sondern nuer gefrohrn zu werden, zu solchen dann auch die Passauer zetlen guet seint.

2. Bekhent habe vor 5 Jahrn heriner Miterdorf¹³ ainen Pauern ain alts Parr schuech endfrembt, die er seinem gespan dem Niggel geben. Undter

¹² Träne

¹³ Bad Mitterndorf im steirischen Salzkammergut

Moskhierchen habe er ainen Pauern ain Peten gestollen, welchen ers aber wider geben müessen.

Vor anderthalb Jahren in Österreich bey Heiligen Creüz¹⁴ habe er ainem Pauern ain Prändten Endfrembt.

Ist aber mallen sambt den Gewicht ain span (notabene) von der Erden aufgezogen worden. Schreyent au wehe man soll ihme doch ablassen. Damallen hat sich der lingge Armb außgedröet, (notabene) schreyent au wehe ietzt ist mein armb auß, bitent umb Gotes willen, umb das Jüngste Gericht man soll Ihme doch herablassen, er wolle am Poden stickhl bekhenen, khönne solches droben auß schmerzen nit sagen.

Bekhennt herabgelassener, in der Khainach herober Voitsperg, seye er in ainen ainschichtigen hauß (omnia negat.) so ainen Pauern nambens Wolf gehörig, zu ainem Pauernkhnecht nambens Georgl khomben, umb Pfingsten werde es 3 Jahr, welcher Ihme gelehret, da er fliegen will soll er ain khoch machen, darzue mell und wasser ohne Salz nemben, darmit ain offen gabl, oder Pesen, schmieren, und aufsizent sagen, hiemit will ich in Teüfels namben, daß orth wohin nennent fahren, solches khoch hab Ihme er nemter Pauern khnecht damallen selbstn gemacht, und mit ihme in der nacht zwüschen 12 und 1 Uhr auf den Scheckhl¹⁵ gefahren, seye hernach in die 4 oder 5 mall neben anderen dahin geflogen, ainßmals, ihme nit wisent wann solches beschechen, habe er in der nacht umb obbelmelte zeit neben noch anderen mehr, dann Ihme nichte alle bekhannt gewessen, den Stöphl am Hoff, den Talgeten Gregor, Georgen Gory ainen reichen Pauern am Semering, so Ihr Rädlfüherer ist, ain reiche wüerthin von Gräez, die Prandtauerin¹⁶ genandt, so damallen ain Schwarz dafateres gewanndt an gehabt, angetroffen, damallen Prodt khalts Prädl, so die Püllfühererin, ain reiche Peuerin am Semering mit gebracht, gessen, der Düpler auch ain reicher Pauer am Semering habe mit zwo khazen ain Startin wein damallen hinauf gefüerth, der Niederhoffer, ain Sämer zu Pasäll¹⁷ habe Ihnen alzeit den tag Ihrer zusambenkhonfft, angedeut, haben auch alda gedantz,

Der Teüfl gebe manchen ain Zaichen, den Teufl abbiß genanndt, so Sie an halß henckhen,

Dise alle wehren neben seiner in den negsten schauer zu Grätz gewessen und alß Raben In ainen schwarzen nebl dahin gefahren, alwo man aber

¹⁴ Heiligenkreuz/NÖ

¹⁵ Schöckel bei Graz

¹⁶ Die Prandtauerin wurde erstmals 1653 in St. Lambrecht in einem Hexenprozeß als Zauberin angegeben. Vier Jahre später beschuldigte sie Marx Rueprecht im oben genannten Kapfenberger Zaubereiprozeß als Wettermacherin, doch gelang es ihr mit Hilfe von zwei Grazer Advokaten, sich der drohenden Anklage zu entziehen (H. Valentinitich, *Eine Grazer Wirtin unter Zaubereiverdacht*, in: *BlfH* 60, 1986, S. 51–61).

¹⁷ Passail

starckh geleidet, seyen Sie nit gahr dahin khomben, der deufl seye alzeit voran geflogen, heten gmainckhlich am werchtag Ihre zusammenkhonfft,

Der Teufl gebe auch gmainckhlich Nuhr dem Vornembsten, so nach dem Teufl fahre, zu ainer belohnung alle Jahr 3 Pfening, und ain Parr schuech, warmit Sye in die höll fahrn.

Die schauer so 3 Jahr nacheinander alhier beschehen, habe den Ersten ain Pauerin im Gaißstall¹⁸ von Üblpach hinyber die Gauglerin genandt, gemacht,

Dem andern aine nambens Maria Ender des Anger am Georgler Hoff.

(negot) Den dryten die Zieglerin ain Peuerin zu Hauenstain, darbey der alblerische Gregor gewessen, seye selbsten nit darbey gewessen sondern nuhr von andern gehört,

habe ain mall das höfferl in welchen das bemelte khoch gewessen, am Schöckhl eingraben, und so Tief dasselbe ein graben werde, so Tief falle auch der Schauer auf die Erdten, man solle auch nuer sechen, werden gemeinckhlich in der gleichen schauer harr gefundten, dann alzeit ain Bischl harr von reisten in das höfferl ein gemacht wierdt.

Der Vornembste nambens Vizman seye der Schwarz Pauer von Ratten, von Khimberg hinyber ain alter Pauer,

Mathiaß Jury ain alter Pauer bey St: Peter Ender der alben bey Neu-marckht seye khämmerling,

Eugen Spiegl seye der Khochpauer ain alter man bey St. Leonhardt¹⁹ von Obdach hinein.

Item ainer Juriz genandt auch ain alter Pauer wohnhafft Im Gaistall von Yblpach hinyber, auch ain alter Pauer Ludtwig genandt, wohnt zu Pangräzenberg²⁰, von Gräbwein in die höch hinauf, seye auch Interessiert, der Au Pauer sonsten Veith genandt, wohnt zu Kheflach²¹ ain alter man.

Item ainer der Symändl genandt, ein alter Pauer in der Praitenau von Voitsperg hinein.

Leonhart am Fritsch ain Junger Pauern Sohn am Sall²² bey Voitsperg.

Maister Georg ain Wagner, alter man, zu Höllischreit gegen die Packh in Khärnden.

Hans Wallner ain alter Pauer in Hierzegg²³ Gegen Höllischreit.

Jurinz ain alter Pauer in Fürstenegg.

¹⁸ Geistthall

¹⁹ Bad St. Leonhard/Kärnten

²⁰ Pankrazenberg

²¹ Köflach

²² Salla?

²³ Hirscheegg

Jäckhl ain alter pauer bey St. Mörthen²⁴ bey Voitsperg.

Mörthl ain alter pauer bey St. Petter Gegen Stännz hinyber,

Mathiaß ain alter Pauer in Pureiß gegen Schwanberg,

Leonhärthl ain alter pauer in Freitschach Gegen Puetschuech.

Hinterpuechrißner ain alter pauer im Rohr Über den Schwamberg am
Khogl droben Gegen Khärndten

Veitsperger ain alter Pauer sambt seinen weib, so Ganz alt nambens
Dreindl, auf der Khainach.

Der Stöphl am Hoff seye auch khämerling, habe 10 güeter,

auch ain Pauer am Semering, Rumpl²⁵ genandt, darmit hat er sein
aussag beschlossen, falle Ihme aniezo mehrers nit ein, wolle nachdenckhen
und nachmittag in der güte sagen,

Warüber er nach mittag widerumben befragt worden waß ihme ein-
gefallen,

Bekhennt seye auch ainer Interessiert nambens Georg am Niderhoff.

Item die Lucl Gauglerin auf der Khainach.

Bekhenet bey St. Gothardt und zu Diernez²⁶ nit weit von Danberg,
habe er neben den Schreuter Georgen, auß den kierchenstockh 6 fl münzen
genomben, mit dünen spänn daran pech gewesen.

Der Teufl habe Ihme ainßmals am Schöckhl gesagt, wan ers so guet
haben will als er, solle er mit ihm fliegen, wisse weiter nichts mehr.

hierüber Ist Ihme die Vormittag bey der Tortur beschechne aussag
Vorgehalten und befragt worden ob er der selben geständig, welche er de
novo conformiert hat, alleinig daß er mit den namben, zu wider seiner
Vorigen bekhanntuß allzeit gefället, und ain andere persohn genenet hat,
Endlichen sagt er, er siche woll, das er mit seinen worden nit bestehe, müesse
bekhennen, und die warheit sagen, bittet aber umb Gotes willen Umb Ver-
zeichung, alles das Jenige so er aniezo Und Vormittag außgesagt, sey alles
nichts habe der gleichen nie begangen noch über aines Taller werths sein
leben lang gestollen, (notabene, notabene) habe solches auß forcht und
schmerzen der Tortur, darvon er los werden mechte: bekhenet und auß
gesagt, das Jenig aber so er Vorhin bekhenet, sey alles wahr,

(notabene) Den 26 Marty ist er aber mallen auf die Reckhstadt gefüerth
und befragt worden ob er annoch seinen laugnen insoriere oder sonsten
Ihme nichts wissent, andtwordent (notabene) daß Jenig so er den 20 dits in
der Tortur bekhenet, seye alles nichts, wehre Ihme damallen wie der armb

²⁴ St. Martin am Wöllmißberg

²⁵ Im Kapfenberger Zaubereiprozeß gab Marx Rueprecht auch den in St. Veit bei
Graz wohnhaften Amtmann der Herrschaft Gösting, Andreas Rumpl, als Wetter-
macher an.

²⁶ Türnitz/NÖ

sich auß gedröet ain warmes Liffel in das angesicht khomben Warüber er abzulassen gebeten, und dasselbe bekhennet, seye aber alles nichts wisse auch ain mall nichts mehr.

(notabene, dieses bestehet er auf dato war zu sein) Endlichen in der güete bekhennet, der Henner Vogl Märxl genant, habe Verwichnen Sumer Jahr bey St: Gotthart von Scheips²⁷ hinab auß ainen kierchenstockh 10 fl genumben, solche Ihme bey Lillienfelt hinter ainen Staudach²⁸ zellen helfen, und darvon ain halben gulden geben und ain halben gulden hab er Ihme gestohlen halte sich Gmaingckhlich bey der Tanau auf.

Vor Zway Jahren habe er andere gefragt, deren nämben Ihme nit wissent, wie Sie es machen daß Sie gefrohren werden, beandtwordent, sye nemben consecierte hostien in ain tiechl und verhaillen dieselbe in den leib, solcher mensch khönne nach absterben auch nit verfaillen, welches er aber zuthun niemallen begerth.

Bey Grätz in der Carlau habe er annoch khlainerweiß ainen blündten den erherumb gefüerth, 8 Groschen endfrembt,

Item habe er zu Grätz annoch khlainerweiß ain Pley dünn geschlagen, und zwayer und Pfening genumben mit solchen ander geschlagen. Waryber andere Pueben vermelt da ichs öffter thuen und erdabt wuerde, hierüber mein leben lassen müeste, habe Es so dann Undterlassen,

In Österreich Verwichnen Sumer habe er ainen Pauern ain huefeisen gestollen, solches umb ain Creuzer Verkhaufft wisse weiter nichts Hieryber er der Claider endplöst undsambt beyleifig aines Zenten Schwär an die füess henckhent, ainer Spannen hoch Von der Erden aufgezogen worden, nichts bekhennent sonder Schreyent au wehe das Gott Erbarmb

Bitet herab zulassen, wolle dichten, Bekhennt abgelassener der Mathüz Gäräschiz habe zu Ihm gesagt, warumben er nit dergleichen Stickhl alß stockhraumber lehrnen, und mit Ihme halten wolle, worauf er geandwordet wan man Ihme aber erdapan wuerde müesse er einbiessen, andwordent, sye müessens auch wagen.

(notabene) Warüber er widerumben auf Gezogen Schreyent au wehe waß ainer Bekhennen muess so ainer nichts waiß, repetendo au wehe unser herr Got und unsere liebe frau verlasse mich nit,

Bekhennt habe zu Lillienfelt ainen menschen erschlagen man soll ihme herab lassen, wolle es recht bekhennen, worüber er ain wenig ab gelassen, bekhenent versindtige sich mehrers mit seinen liegen, als er gethan, seye nichts das er ainen menschen erschlagen (notabene) wisse ain mall nichts mehr, man solle Ihn doch nit also Plagen, darmit ist er der Tortur endlassen worden, vermeldent aniezo seye er ain rainer mensch.

²⁷ Scheibbs/NÖ

²⁸ Gestrüpp, Gebüsch

(notabene) hat weder in Erster noch ander Tortur ainigen zächer vergossen, sondern sich nuer mit Ungedultigen und zornigen gebärden Erzaiget.

(nihil) Den andern Tag darauf alß den 27 marty hat er Ungezwungen und freywillig bekhenet, habe sich herinen Lillienfelt khonfftig Pffingsten werde es drey Jahr Vormittag in ainem wüerthshaus alleinig Voll getrunckhen, so dann Ainen alt, Ihm auf den weg begegneten Pauersman bey ainen stainfelßen bey der Gurgl genomben, und selben Erwürget, welcher 4 fl bey sich gehabt, die er zu sich genomben, den leib aber sambt den Claidern bey ainen nit weit Von dannen stehenten Creüz in die Erden, welche alda gahr sanndtig und Rogl²⁹, nuhr mit ainen holz vergraben, seye ganz allein gewesen, habe Ihme auch beraith etlich mall gereuet.

In Österreich gegen Mölekh³⁰ heryber habe er auf ainer blaich in die 20 Ellen Schönnem Lemwath endfrembt, und die Ellen hernach Umb 8 kr und 10 Groschen Verkhaufft das gelt Verthann.

In der Khilb³¹ in Österreich habe er ainem Pauern hoßen und Rock endfrembt, und Umb 2 fl Verkhaufft.

Der Ripfig Bärtl habe Ihm Vor 5 Jahren sambt seinen gespan den Nigl, so anezo bey St. Florian in diensten, Ursachen Sie Ihme mit kerschkhern geschnölt³², Erwürgen wollen Unnd beraith den daumb an die Gurgl gesetzt und selben hinein druckhen wollen, also das er schier khain athem mehr haben khönnen

(nihil) Den 28 marty abermallen guetwillig bekhennt, zu Khlain Zell³³ von Lillienfelt hinein habe er ainen Pauern 5 Pfund speckh entfrembt, daß Pfund umb 3 Groschen Verkhaufft.

(nihil) In der Schwarza Von Neuenberg³⁴ hinyber habe er ainen Pauern ain Neueß Parr schuech endfrembt und umb 12 Groschen Verkhaufft.

(nihil) Zu Glogniz³⁵ in ainen Pauernhauß ain weiber röckhl entfrembt und derselben umb 10 groschen Verkhaufft.

(nihil) Zu Khierchberg³⁶ habe er ainen alten weiber Pölz und selben umb 10 groschen Verkhaufft.

(nihil) Zu Pingefelt³⁷ ainen Pauern 2 guete Pfaidten gestollen, solche umb 10 Groschen Verkhaufft.

²⁹ Locker

³⁰ Melk/NÖ

³¹ Kilb/NÖ

³² Die beiden Bettler bewarfen den „Ripfigen Bärtl“ mit Kirschkernen.

³³ Kleinzell/NÖ

³⁴ Neuberg a. d. Mürz

³⁵ Gloggnitz/NÖ

³⁶ Kirchberg a. d. Pielach/NÖ?

³⁷ Wohl Birkfeld

(nihil) Zu Vorau ain altes Pahr hoßen endfrembt auch umb 10 Groschen Verkhaufft.

(nihil) Zu Weiz habe er ainen Pauern ain Neues Lodenes Parr strimpf endfrembt, und Umb 5 Groschen Verkhaufft.

(nihil) Zu anger hab er ainem Pauern ainen huet endfrembt und umb 3 groschen Verkhaufft.

Bey St. Veith herober Grätz ainen Pauern ain maßl zwespen endfrembt, und selbst verzert.

(nihil) Zu ferniz habe er 2 Pfund Reisten entfrembt, woryber Ihm der Pauer erdapt, grob geschlagen und widergeben miessen.

(nihil) Zu Grävwein ain hanndt kherbl endfrembt und umb 2 groschen Verkhaufft.

(nihil) Ober der Ramsau³⁸ ½ Pfund Spöckh entfrembt, waryber er auch erdabt und grob geschlagen worden.

(nihil) seye auch ain Petler seines gleichen welchen man den Gründtigen hänsel heisse, Trage ain Lanng weiß Lodenes Rockh gehe gemainighklich mit den mathez des faisten wintisch brueder, zu Stänz habe er ainen weiber khitl endfrembt, und umb 4 Groschen verkhaufft.

(nihil) Bey St. Stöphan herober Stanz³⁹, habe er ainen Gröben weiber Underockh endfrembt, selben Umb 8 Groschen Verkhaufft.

In Gaistall ainem Pauern 2 Pfund spöckh entfrembt, solchen umb 6 Groschen Verkhaufft,

(nihil) zu Üblpach 3 Pfund nussen endfrembt, sambt ainen Söckhl, solche thails Verzert thails Verkhaufft 20 umb ain pfening.

(nihil) zu Michel⁴⁰ herober Leoben habe er ainem Pauern ain altes Parr strimpf endfrembt, auch erdabt und grob geschlagen worden.

(nihil) zu Khraubet⁴¹ herober Michel hab er ain Rupfene Pfaidt entfrembt, solche umb 5 groschen Verkhaufft.

(nihil) zu Seggau⁴² ainen Pauern ain übertragnes Parr hosen endfrembt, solche selbst zerisen.

(nihil) zu Pöls⁴³ ½ Pfund Spöckh endfrembt, erdabt, und geschlagen worden,

den Ersten Aprill abermallen guetwillig bekhennt, habe zu Mueregg, ainen schneider ain Pazen endfrembt, solchen aber zurugkh geben müessen.

³⁸ Ramsau bei Schladming oder Ramsau bei Hainfeld/NÖ?

³⁹ St. Stefan ob Stainz

⁴⁰ St. Michael

⁴¹ Kraubath

⁴² Seckau

⁴³ Pöls

Ober Ehrnhaußen in ainen dorf hab er 2 groschen endfrembt.

(nihil) Ausser den Weyer⁴⁴ habe er ainen Pauern ain Irches Parr hosen endfrembt, solche umb 45 kr ainen Petler Verkhaufft.

(nihil) zu Weiz ainen Pauern ainen Loden Rockh Endfrembt, solchen aber, Ursachen er erdabt, und grob geschlagen worden widergeben müessen.

(nihil) zu Oisiz⁴⁵ bey Waithoffen ain weiber hillrückhl endfrembt solches umb 8 groschen Verkhaufft

(nihil) zu Gressten⁴⁶ ain Parr schuech endfrembt, und Umb 3 Groschen Verkhaufft.

(nihil) Zu Stainakhierchen⁴⁷ ainem Pauern ainen rockh gestollen, welcher Ihme erdabt, und grob auf die finger geschlagen, biß er Versprochen nimmer zu stellen, solches er auch angelobt, darmit hat er sein aussag beschlossen wise ainiezo ain mall nichts mehr,

Dise Von 26 marty Specificierte facta absonderlich die beschechne Erwürgung, hat er zu unterschüdtlich mallen Süben mall Confirmiert und bstätiget.

Negst Verwichnen Hl: Osterabent aber hat er alles und iedes (ausser der Vor Erster Tortur gethaner bekhantnußen) widerumben gelaugnet welchem Laugnen er auf dato insaeriert, mit Vorgeben, daß weillen aniezo die hl: zeit, er Dise durch den gleichen Lugen begangne Sindten, auf Ihme nit ligen Lassen khönne, sondern die warheit bekhennen müesse Bitent Umb Gotes willen, Ihme solches zuverzeihen, seye ainmall nichts das er der gleichen begangen, habe auch Über die andern (ausser der Vor Erster Tortur beschechne aussag) nuhr gelogen, habe sein lebenlang Über aines Thaller werths nit gestollen, bitent man solle Ihn doch Loß Lassen, wolle hinfüro nit mehr Betlen gehen, sondern bey dem negsten Pauern in dienst eintehen, wisse ainmall weiter nichts mehr, darmit hat er sein aussag Völlig beschlos- sen.

(4. Junij 659.) gütlich undt Peinliches Neues Examen B.

den 23 may 1659 Jahrs In der Statt Rottenman gütliches Examen des hansen glaser sonsten des grindtraudigen Hansel genant

hiesse der gründtraudige Hansel solicher Nahmen seye ain Spiz Nahmen, sein rechter Nahmen aber wäre hans glaser, habe seine Eltern nit khenet weil er khleiner weiss wekh khomen, habe zum Erstenmahl bey

⁴⁴ Weyer bei Frohnleiten

⁴⁵ Oisitz bei Waidhofen a. d. Ybbs/NÖ

⁴⁶ Gresten/NÖ

⁴⁷ Stainakirchen/NÖ

Obstall⁴⁸ und anderwerthig bey Pauern in undt ohne dienst sich auff gehalten:

Petler bueben als der Wiener, Fast Windischer brueder Mathez hätten ihme den obgelmelten Spiznahmen aufgebracht:

habe den Talgeten Gregor khenet: bey St. Ilgen bey Afflenz wären sie beede an heiligen Christag bey samen gewesn, habe khain gemeinschaft mit ihme gehabt.

habe den Schilcheten Hauser, wie auch den Ripfigen Bartel undt den Nikhel khent, undt mit ihnen auff unterschiedliche orth gangen

den Negst vergangenem somer habe ers Erfahrn das der Tolkhete Gregor seye gericht worden, soliches habe ihme gesagt der Bartl welicher bei Khienberg⁴⁹ zu Stanz wohne

Seye zu Irding zu weinachtzeiten Anno 1658 gewesn undt gelegen bey den Offner ainen Pauern

Zum Ersten mahl habe er Zwespen⁵⁰ gestollen in Windischen ainem Pauern dem er nit hat khent: sein gesell der Jakhel habe zu Mureg drey dreyer gestollen

der Jakhel, der Gründtraudige Jakhel, der Riepel undt er thätter hätten in der Stradner Pfaar ainem Pauern aus den sakh drey gulden Entfrembt darvon man ihme nur fünf krz geben

Ober Mureg bey Prunsee hätten sie ainen schmidt vier groschen Entfrembt als der schmidt geschlaffen, soliche hätte der Jakhl sein gespan gestollen undt mit ihme verzehrt

Zu Wuntschuech bey Wildon hätte der Simerl ain Petlerbue aus den Kirchenstokh gelt genohmen darvon er ihm nur zween dreyer geben zu lohn weilen er achtung geben undt aufgeschaut hat, das dem besagten Simerle Niemand ersehen oder Ertappen solte

bey Voitsberg hätte er in einen khleinen heisel ainen Pauern ain knalle zwiern Entfrembt

ober Lancoviz habe er strinpf gestollen

In der Feitsch bey Aflenz habe er auch ain altes Paar schuech ainem Pauern Entfrembt

Ain Paar Irchenes handtschuech hätte er in der Feitsch⁵¹ bey ainen schuester gestollen.

Zwischen Mitterdorf bey Ausse habe er undt der Nikhl ainem Pauern ain Paar schuech Entfrembt

⁴⁸ Abstall bei Radkersburg

⁴⁹ Kindberg im Mürztal?

⁵⁰ Zwetschken

⁵¹ Veitsch

In Oesterreich habe er ainen Nahmens Marzel so ain stokhraumer gewesen, ainen halben gulden Entfrembt, darzu ihme er marzel ainem halben gulden geschenkht habe.

Der besagte Marzel habe bey St. Gotthardt in Öesterreich aus den opferstokh zehen gulden Entfrembt, soliche zehen gulden habe er ihme Marzel helfen zehlen, seye nit darbey gewesen wie das factum der Marzel verüebt hat:

hätte zwar in Rekhthurn bekhenet, als habe er bey St. Gotthart zu Thirnez sechs fl Entfrembt welches er aber nit gethan sondern die unwarheit gesagt habe:

Ainem blinden Petler dem er gefihert hat, habe er acht groschen in der Carlau bey Grätz gestollen.

Mehr habe er drey groschen gestollen zu Stainhofen ainem Nahmens Tobias der auch ain stokhraumer gewesen

seye wahr das er auch ain huf Eisen ainem Pauern Entfrembt habe:

Negat was er hievor bekhent hat, nemblichen als das er zwainzig Ellen schöner leinwadt Entfrembt hätte

Negat quoque das er ainen Pauern in Oesterreich rokh und hosen genohmen habe

widerspricht auch das er spekh Entfrembt hat wie ers zuvor ausgesagt zu Murekh habe er ainen Pazen ainen schneider Entfrembt solichen aber widerums Restituieren miessen

Ingleichen habe er ober Ehrenhausen 2 groschen Entfrembt

Unter Mureg habe er ainen Pauern ain Paar stiffel Entfrembt

der Kharner wie auch der Wiener, Mathez undt Rotkopf hätten in der kirchen zu Maria Zell bey der nacht umb 11 Uhr 42 fl aus dem opferstokh gestollen undt es ihm bekhent, seye aber nit mit ihnen gangen, mit langen spallen hätten sie das gelt daran ain kersch Paumes Pech so zach als ain laimb gewesen, aus den stokh gezogen, dem Petler Corporal genent habe er geholfen das Pech undt die spall zum stellen zu machen

der Khrump Tazel ain Petler, wie auch der Faiste Windisch, und Fahnen Mathez wären kirchenrauber ausser des Fasten Windisch von welchen er nichts gehört habe:

dem Blasi Petler habe er 8 krz Entfrembt welcher ihme ainmal 6 und ain halben krz geschenkht, hätte aber nit mitgehalten

der Blasi undt der Liperle wären kurchendieb hielten sich gegen Ung-risch⁵² auff

habe selbst die kirchenstökh nie Eröffnet.

⁵² Ungarn

Ratione homicidy negat das er den Paueren bey Lilgenfelt umbgebracht habe: hätte hievor wegen des schmerzen der tortur soliches bekhenet

der gerichtsdienner zu Gradtwein hätte ihme ain Paindl geben darmit er desto glikhsälliger in Petlen solte sein: soliches Paindl seye von aines armen sünders hierenschall gewesen, hätte nichts ihme darumb geben

Ratione der Zauberei, sagt habe alles wider die warheit hievor ausgesagt

habe nichts mit dem bösen geist noch er mit ihme zu thuen gehabt

was er gesagt het, was der böse geist denen zauberern gabe: habe ers geredt von hören sagen wie auch was er von anderen ratione der Zauberei ausgesagt: sondern wan die Petler zusamen khomen, so Reden sie auch zu zeiten von dergleichen sachen, von denen er Es gehört habe: das diser oder Jene zauberer solten sein wegen des Steffel am Hoff wisse er nit ob er ain zauberer seye, sondern gehört habe er das er ain zauberer sey: soliches habe er von ainer wierthin zu Stübing⁵³ oberhalb Gradtwein hören sagen, Er aber khene ihme Steffel am Hoff⁵⁴ nit: die wierthin hätte ihme gefragt ob er auch ain zauberer seye, darauff habe er von nein gesagt

wisse auch nit das der Talgete Gregor ain zauberer seye

Ingleichen dem Georgen Gori khene er nit undt wisse auch nit das er ain zauberer seye

Ratione der Prantauerin dicit, khene sie gar nit, seye zwar ainmal in der statt Grätz in ihren haus gewesen, aber sie nit gesehen weder dazumahl oder ain andermahl. hätte zu Negst gelogen wider sie, dan er nit wisse das Prantauerin ain zauberin solte sein, habe nur gleich von anderen Petlern gehört das sie ain zauberin solte sein: wil leben undt sterben darauf, das er zu Negst wider sie und die anderen nominierten unrecht ausgesagt undt wider sie gelogen habe:

seye sein lebenslang am Schekhel nit gewesen:

In summa renocavit omnia ratione der zauberei undt aller der Jenigen wider weliche er ausgesagt hat, so wol mans als weibs Persohnen

In specie hat er auch wegen des Rumpel alles was er hievor ausgesagt hat, Renociert unndt widersbrochen

undt als er befragt worden warumben er dan zuvor nachinander das widrige ausgesagt habe: hat er geantwortet, wegen des schmerzen so ihm von Reken zuekhomen

⁵³ Stübing

⁵⁴ Der bereits im Kapfenberger Prozeß als Zauberer angegebene Untertan des Stiftes Vorau, Steffl am Hof, wurde 1660 trotz des Widerstands seiner Herrschaft im Landgericht Freienstein wegen des Verbrechens der Zauberei angeklagt und schließlich hingerichtet (F. Byloff, a.a.O., S. 90).

Den 24 may 1659 Jahrs Peinliches Examen zu Rottenman In loca tortura des vorgemelten hansen glasers

Negat unaufgezogener das er zu dem Pauern Jergel gangen oder dorten gelegen, oder das er zauberei undt auff dem Schekhel zu fliegen zu lehrnen begehrt oder deswegen geredt habe: seye alles Erlogen was er derentwegen gesagt hat: seye auch nit wahr das er auff dem Schekhel geflogen weder allein oder mit anderen

khene dem Steffel am Hoff nit weder die anderen Paueren auff die er ausgesagt hat

Ligatus: dicit khene die Prantauerin nit, wisse auch nit das sie ain zauberin seye,

wil darauf sterben das er khain zauberer seye

das er zuvor auf die Prantauerin undt auf andere ausgesagt hat wegen der zauberei habe er gelogen, sondern habe ihnen unrecht gethan

hätte nie khain Passauer zedl gesehen oder gehabt

habe khain todtschlag gethan, sondern deswegen hievor gelogen, wil darauf leben undt sterben

hätte gehört das wan man zaubern wil, so thätten die zauberer ain koch kochen, er aber habe Nichts dergleichen gethan

(Pendens in tortura) dicit seye khain zauberer, die anderen auf die er bekhent hat, wären auch khaine zauberer weder die Prantauerin noch die anderen hätte auch Niemanden Erschlagen wil darauf leben undt sterben

Notabene non variavit in dictis: neque in tortura neque sine tortura: ungehindert ihme auch, In Essen undt trankh geweihtes wasser und geweihtes salz vermischet wie auch auff den hals unterschidliche heilige Reliquien so die herren PP: Societatis undt die PP. Capuciner hergeben, angehenkht worden seindt: